



Osnabrück, 31.10.2011

Merkblatt

zum Antrag auf Steuerentlastung nach §9b StromStG

- Die Antragstellung für 2011 muß **spätestens bis zum 31.12.2012** erfolgt sein.
- Bei hohen Erstattungsbeträgen kann auch vierteljährlich bzw. halbjährlich ein Antrag gestellt werden.
- **Auf jeden Fall sollte der Zählerstand jeweils zum 01.01. des Jahres abgelesen werden, da sich die Steuererstattung auf das Kalenderjahr bezieht.** Wer in kürzeren Intervallen einen Antrag stellen will, muss dementsprechend häufiger den Zählerstand ablesen.
- Die Angaben auf den Jahresabrechnungen der Stromversorger beziehen sich in der Regel nicht auf das Kalenderjahr und können daher **nicht** übernommen werden !!
- Landwirtschaftliche Betriebe müssen normalerweise nur in Spalte 5 die Strommenge eintragen. Die Strommenge, die nicht landwirtschaftlich genutzt wird, z.B. im Haushalt, muß abgezogen werden.
- 1 MWh Strom entspricht 1000 kWh Strom
- Der Selbstbehalt in Höhe von 250,- € ist bei einer Entnahmemenge von 48,73 MWh Strom erreicht. Die 250,- € müssen von Hand in Zeile 3 eingetragen werden und anschließend von der Gesamtsumme in Zeile 2 abgezogen werden.
- Anleitung und Hinweise zum Antrag auf Steuerentlastung nach §9b StromStG beachten.
- Die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit sollte zusammen mit dem Antrag zusammen abgegeben werden, jedoch nicht später !